

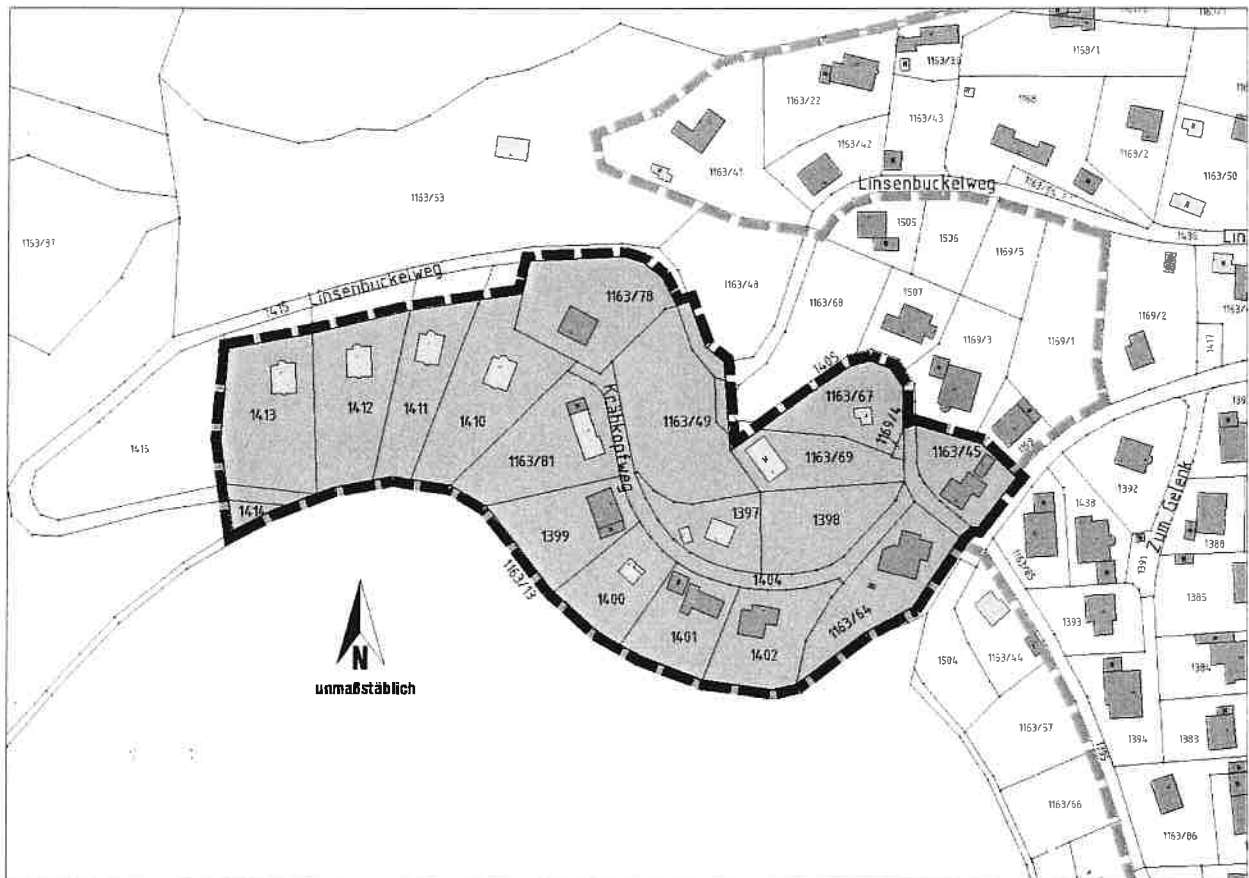
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes / der Örtlichen Bauvorschriften „Eiterbach 1“ und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 den Beschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes / der Örtlichen Bauvorschriften „Eiterbach 1“ gefasst. Des Weiteren wurde der Aufhebungsentwurf gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes / der Örtlichen Bauvorschriften erfolgt auf der Grundlage des § 13 BauGB im „vereinfachten Verfahren“.
Auf die Ausarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird verzichtet.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes / der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Teilaufhebung des Bebauungsplanes / der Örtlichen Bauvorschriften

Die Bauflächen im aufzuhebenden Teilbereich haben sich in den letzten Jahrzehnten von der hier ursprünglich vorgesehenen Wochenend- und Freizeitnutzung hin zu einem Gebiet entwickelt, in welchem dauerhaft gewohnt wird. Damit hat der Bebauungsplan für diesen Teilbereich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung seine ihm zugedachte Funktion verloren. Mit diesem Hintergrund wird der Bebauungsplan „Eiterbach 1“ für den dargestellten Teilbereich aufgehoben.

Für diese Flächen verlieren die in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes formulierten Festsetzungen ihre Rechtswirkung.

Nach einer Durchführung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes / der Örtlichen Bauvorschriften gelten für dieses Quartier zukünftig die Vorgaben des § 34 des Baugesetzbuches.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Aufhebungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie eine Stellungnahme vorzubringen.

Der Aufhebungsentwurf liegt in der Zeit **vom 22.06.2023 bis 24.07.2023** im Rathaus der Gemeinde 69253 Heiligkreuzsteinach, Silberne Bergstraße 3, Zimmer 05, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Im Verlauf der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Heiligkreuzsteinach zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes / der Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und sind unter der Internet-Adresse www.heiligkreuzsteinach.de einsehbar.

Heiligkreuzsteinach, den 14.06.2023



Sieglinde Pfahl

Sieglinde Pfahl, Bürgermeisterin